

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Masterstudiengang
Contemporary East Asian Studies
an der Universität Duisburg-Essen
vom 10. November 2019

(Verköndungsblatt Jg. 17, 2019 S. 739 / Nr.120)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Modulhandbuch
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 5a Mentoring
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienplan
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9a Research Track
- § 10 Studienumfang
- § 11 Auslandssemester und Praktikum
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung von Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 26 Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Modulhandbuch

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die in der Prüfungsordnung als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und der Vermittlungsformen. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnung an diese anzupassen. Es wird von der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies ist der Nachweis eines erfolgreichen abgeschlossenen

- Bachelorstudiengangs in Soziologie, Politikwissenschaften, BWL oder VWL oder einem vergleichbaren Fach an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gemäß § 63a HG gleichwertigen Abschlusses an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule im Gesamtvolumen von 180 Credits.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss mindestens 2,5 sein.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

Im Falle eines wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschlusses sind mindestens 80 Credits im Bereich Wirtschaftswissenschaften, davon 10 Credits in Volkswirtschaftslehre/einschlägigen Methodenkursen und im Falle eines sozialwissenschaftlichen Abschlusses mindestens 80 Credits in den Sozialwissenschaften, davon 10 Credits in einschlägigen Methodenkursen, nachzuweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die in dem geforderten disziplinären oder regionalwissenschaftlichen Profil Defizite aufweisen, können mit der Maßgabe zugelassen werden, dass sie zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 Credits bis zur Anmeldung der Masterarbeit erbracht haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende englische Sprachkenntnisse verfügen, um den Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können. Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe C1

des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschen Hochschule erbracht haben, müssen ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Zugangsprüfung nachweisen. Die Prüfung wird in der Regel als englischsprachige mündliche Prüfung durchgeführt. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er die Fähigkeit zum strukturierten, analytischen Denken in Zusammenhängen innerhalb der Fachgebiete Soziologie, Politikwissenschaft (einschließlich Internationale Beziehungen) oder Wirtschaftswissenschaft (in einzel- und gesamtwirtschaftlicher Perspektive), und zur eigenständigen Bearbeitung von fachspezifischen, interdisziplinären Aufgaben besitzt sowie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, in englischer Sprache die Phänomene der modernen Gesellschaften und Wirtschaften Ostasiens mit wissenschaftlichen Kategorien und Methoden zu studieren und darüber in den Diskurs mit Dozentinnen oder Dozenten und anderen Studierenden zu treten.

(4) Das Studium im Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester sowie bei zusätzlich zu erbringenden Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Satz 5 ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Er befähigt grundsätzlich zur Promotion.

(2) Im Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er eine ostasiatische Sprache in den Grundzügen beherrscht, über vertiefte Kenntnisse der Region Ostasiens und ihrer Länder verfügt und fortgeschrittene Theorien und Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auf Phänomene der Region Ostasiens und ihrer Länder selbständig anwenden und analysieren kann.

§ 4 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung für den Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies verleiht die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften oder die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

(1) Die generelle Regelstudienzeit im Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt zwei Studienjahre bzw. vier Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(5) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 39 Stunden pro Woche, bei 46 Wochen im Jahr.

(6) Das Masterstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5a Mentoring

Allen Masterstudierenden wird durch die Studiengangskoordination ein Mentor bzw. eine Mentorin zugeteilt. Der Mentor bzw. die Mentorin gehört dem wissenschaftlichen Personal an und ist für die Begleitung der universitären Entwicklung der Studierenden zuständig. Er bzw. sie berät die Studierenden in Fragen des Studiums und der Studienorganisation. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

§ 6 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Modulprüfungen müssen in englischer oder nach Entscheidung der oder des Lehrenden in deutscher oder einer anderen Sprache erbracht werden.

§ 7 Studienplan

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan beigefügt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (Lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- d) die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
- f) die Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen einschließlich des Prüfungscode der Module.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Die Modulauswahl erfolgt unter Berücksichtigung der Fachrichtung im Vorstudium unter Einbeziehung der Mentoren.

§ 8
Lehr-/Lernformen

(1) Im Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a) Vorlesung
- b) Übung
- c) Sprachkurs
- d) Seminar
- e) Kolloquium
- f) Projekt
- g) Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Sprachkurse dienen dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fähigkeiten, insbesondere der mündlichen und schriftlichen Kommunikation in der jeweiligen Fremdsprache.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen alleine oder in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation, Projektdurchführung und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen ein. Projektbezogene Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und ausgewertet.

(2) Bei der Lehr-/Lernform nach Buchstabe c) ist die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

§ 9
Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies, den Masterstudiengang Modern East Asian Studies oder den Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies, den Masterstudiengang Modern East Asian Studies oder den Bachelorstudiengang Moderne Ostasienstudien eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die beteiligten Fakultäten.

(2) Die beteiligten Fakultäten können für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung sowie für Studierende, die zugleich eine Studienassistenz wahrnehmen, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 9a
Research Track**

- (1) Studierende mit herausragenden Studienleistungen, die eine Promotion anstreben, können sich zur Aufnahme in den Research Track bewerben, der parallel zum Masterstudium auf die Promotion vorbereitet.
- (2) Studierende des Research Tracks belegen als Elective das Modul E-14. Als weiteres Elective wird Modul E-15 empfohlen.
- (3) Die Zulassung zum Research Track erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag von mindestens einem in den ostasienwissenschaftlichen Masterstudiengängen lehrenden Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Basis einer aussagekräftigen Bewerbung, die einen Lebenslauf, eine Dokumentation der bisher erzielten Studienleistungen, eine Befürwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers im vorhergehend absolvierten Studiengang und ein fünfseitiges Research Proposal sowie ggf. weitere die Bewerbung stützende Unterlagen enthält.

**§ 10
Studienumfang**

- (1) Im Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.
- (2) Die Credits verteilen sich wie folgt:
 - a) Auf die Masterarbeit entfallen 30 Credits einschließlich des damit verbundenen Seminars.
 - b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 90 Credits.
- (3) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

**§ 11
Auslandssemester und Praktikum**

Insbesondere für Studierende, die über noch keine Erfahrungen in Asien bzw. im beruflichen Bereich verfügen, wird ein Auslandssemester und/oder ein Praktikum dringend empfohlen. Das Auslandssemester sollte im 4. Semester liegen. Im Vorfeld ist das Auslandssemester bzw. das Praktikum mit der Mentorin oder dem Mentor abzustimmen, damit der Zeitverlust möglichst gering ist. Die Hochschule unterstützt die Suche nach einem Studienplatz im Ausland im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht.

**§ 12
Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies beteiligten Fakultäten für Gesellschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
 - (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
 - (5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.
 - (6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insbesondere Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und der Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.
- (7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 13

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des

Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 9 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 14

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Personen gemäß

Absatz 1 Satz 1 bestellt, die an der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 15

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren des gewählten Studiengangs oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 16

Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(5) Die Modulprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation oder
- d) Case study or project work
- e) als Kombination der Prüfungsformen a-d

erbracht werden.

(6) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 17

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt sein, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss bzw. der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert, mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der fünften und sechsten Vorlesungs-

woche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungen im Sinne des § 20 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.

(5) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Falle der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 28 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 zu bewerten.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden. In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 25 Minuten und höchstens 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig.

(2) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 240 Minuten.

(3) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 Abs. 1 zu bewerten.

(4) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(5) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 19 Abs. 4 – 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen

obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer. § 65 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 18 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 21 Abs. 7 und 10 entsprechend.

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudengang Contemporary East Asian Studies abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen 75 Credits erworben hat. Zusätzlich müssen die ggf. nach § 2 Abs. 1 Satz 5 geforderten zusätzlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer oder den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt und das Thema werden im Bereich Prüfungswesen aktenkundig gemacht.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultäten Gesellschaftswissenschaften oder Betriebswirtschaftslehre gestellt und betreut, die oder der im Masterstudengang Contemporary East Asian Studies Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Masterarbeit ist in der durch den Ausgabe- und Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 26 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird gemäß § 14 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen sein, die am Masterstudengang Contemporary East Asian Studies maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewer-

tung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des § 24 Abs. 3 und 4 in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und die Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 24 Abs. 4 gleich. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(6) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 24

Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen angemessenen Form oder Dauer zu erbringen. Bei Entscheidungen nach Satz 2 wird die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG beteiligt.

(2) Die besonderen Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über Abs. 1 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen (insbesondere Bearbeitungszeiten) auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen oder erziehen oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle Modulprüfungen gemäß der §§ 18-20 sowie die Masterarbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) festgelegt. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut

(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut

(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend

(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend

(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend

(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

§ 27 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 28 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Masterarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

(3) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 26 Absatz 1 das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 29 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich unbeschadet des § 15 Abs. 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mitberücksichtigt.

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät, bei der das Fachgebiet der die Masterarbeit betreuenden Prüferin oder des die Masterarbeit betreuenden Prüfers angesiedelt ist,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits ,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses,
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1),
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,

- Angaben zu den dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.

§ 31 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsvorfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmelde- und Abmelde- und Prüfungsrücktritte
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Masterarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Widersprüche und Zulassungsanträge,
- Atteste und Anerkennungsanträge.

(2) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies an der Universität Duisburg-Essen vom 13.05.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 677 / Nr. 55), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids der Dekanin der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 04.11.2019.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 10. November 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

| Anlage 1 | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|----------------|--------------|---|-------------------------------|---|-------------------|---------------------------|------------------------------------|-----------------------------|
| Studienplan für den Masterstudiengang Contemporary East Asian Studies | | | | | | | | | | | |
| Modulcode | Modulbezeichnung | Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul) | ECTS pro Modul | Fachsemester | Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional) | Credits der Lehrveranstaltung | Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls) | Veranstaltungsart | SWS pro Lehrveranstaltung | Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung | Prüfung |
| 1. Introductory Modules | | Es sind in allen drei Modulen jeweils zwei Veranstaltungen zu belegen. | | | | | | | | | |
| DA 1 | East Asia in the Social Sciences | 1/1 (P) | 6 | 1 | East Asia in Political Science | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | Klausur und/oder Hausarbeit |
| | | | | 1 | East Asia in Sociology | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | |
| DA 2 | East Asia in Economic Science | 1/1 (P) | 6 | 1 | Development Issues of the Economies of East Asia | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | Klausur und/oder Hausarbeit |
| | | | | 1 | Contemporary Challenges of the Economies in East Asia | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | |
| DA 3 | Transnational Perspectives on East Asia | 1/1 (P) | 6 | 1 | Contemporary History of East Asia | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | Klausur und/oder Hausarbeit |
| | | | | 1 | Transnational Relations of East Asia | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | |

| 2. Language | | Es ist eine der drei Sprachen zu wählen. | | | | | | | | | |
|-------------|------------------------|--|----|---|------------------------|----|---------|------------|---|--|-------------------------------|
| LJ1 | Intensive Japanese I | 1/3 (WP) | 12 | 1 | Intensive Japanese I | 12 | 1/1 (P) | Sprachkurs | 8 | | Klausur |
| LJ2 | Intensive Japanese II | 1/3 (WP) | 12 | 2 | Intensive Japanese II | 12 | 1/1 (P) | Sprachkurs | 8 | | Klausur |
| LJ3 | Intensive Japanese III | 1/3 (WP) | 12 | 3 | Intensive Japanese III | 12 | 1/1 (P) | Sprachkurs | 8 | | Klausur |
| oder | | | | | | | | | | | |
| LC1 | Intensive Chinese I | 1/3 (WP) | 12 | 1 | Intensive Chinese I | 12 | 1/1 (P) | Sprachkurs | 8 | | Mündliche Prüfung und Klausur |
| LC2 | Intensive Chinese II | 1/3 (WP) | 12 | 2 | Intensive Chinese II | 12 | 1/1 (P) | Sprachkurs | 8 | | Mündliche Prüfung und Klausur |
| LC3 | Intensive Chinese III | 1/3 (WP) | 12 | 3 | Intensive Chinese III | 12 | 1/1 (P) | Sprachkurs | 8 | | Mündliche Prüfung und Klausur |
| oder | | | | | | | | | | | |
| LK1 | Intensive Korean I | 1/3 (WP) | 12 | 1 | Intensive Korean I | 12 | 1/1 (P) | Sprachkurs | 8 | | Klausur |
| LK2 | Intensive Korean II | 1/3 (WP) | 12 | 2 | Intensive Korean II | 12 | 1/1 (P) | Sprachkurs | 8 | | Klausur |
| LK3 | Intensive Korean III | 1/3 (WP) | 12 | 3 | Intensive Korean III | 12 | 1/1 (P) | Sprachkurs | 8 | | Klausur |

| | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|---|---|--|---|---------|---------|---|--|--|
| 3. Advanced East Asian Studies | | Es sind insgesamt im zweiten und dritten Studiensemester 4 Module (zwei pro Semester) aus den AEAS Modulen zu wählen. Studierende mit wirtschaftswissenschaftlicher Vorbildung wählen unter den wirtschaftswissenschaftlichen, Studierende mit sozialwissenschaftlicher Vorbildung entsprechend unter den sozialwissenschaftlichen Modulen. | | | | | | | | | |
| Sozialwissenschaftliche Module Wintersemester | | | | | | | | | | | |
| AEAS 1102 | Work and Employment in Japan | 2/6(WP) | 6 | 3 | Labor Markets and Employment Institutions in Japan | 3 | 1/1 (P) | Übung | 2 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Seminar on Labor Market, Work and Employment in Japan | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | |
| AEAS 1103 | Japanese Society and Social Structure | 2/6 (WP) | 6 | 3 | Social Structure, Identity and Social Action in Contemporary Japan | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Social Content Analysis using Official and Media Sources | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | |
| AEAS 1110 | Recent Developments in the Chinese Society | 2/6 (WP) | 6 | 3 | Recent Developments in the Chinese Society | 4 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Project Study: Issues of Contemporary China | 2 | 1/1 (P) | Projekt | | | |
| AEAS 1111 | Chinese International Relationships | 2/6 (WP) | 6 | 3 | Chinese Foreign Policy and China's Role in World Affairs | 4 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Project Study: Core Issues of Chinese Foreign Policy | 2 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | |
| AEAS 1116 | Institutions in Japanese Politics | 2/6 (WP) | 6 | 3 | Institutions in Japanese Politics | 4 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Project Study: Institutions in Comparative Perspective | 2 | 1/1 (P) | Projekt | | | |

| | | | | | | | | | | |
|--|--|----------|---|---|---|---|---------|---------|---|--|
| AEAS 1119 | Recent Developments of Korean Society and Politics | 2/6 (WP) | 6 | 3 | Recent Developments of Korean Society and Politics | 4 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Project Study: Issues of Contemporary Society and Politics in Korea | 2 | 1/1 (P) | Projekt | | |
| Sozialwissenschaftliche Module Sommersemester | | | | | | | | | | |
| AEAS 1201 | Institutions and Organisations in Japan | 2/5 (WP) | 6 | 2 | Institutions and Organisations in Japan | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Research on Japanese Social Institutional Change | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | |
| AEAS 1209 | The Chinese Society | 2/5 (WP) | 6 | 2 | The Chinese Society | 4 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Project Study: Topical Issues of the Chinese Society | 2 | 1/1 (P) | Projekt | | |
| AEAS 1212 | State and Society in China | 2/5 (WP) | 6 | 2 | Political Culture and State-Society Interactions | 4 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Project Study: Core Issues of Chinese Politics | 2 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | |
| AEAS 1215 | The Political System in Japan | 2/5 (WP) | 6 | 2 | Elections and Party System in Japan | 4 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Project Study: Topical Issues of the Political System of Japan | 2 | 1/1 (P) | Projekt | | |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---------------------------------------|----------|---|---|--|---|---------|---------|---|--|--|
| AEAS 1218 | Korean Society and Politics | 2/5 (WP) | 6 | 2 | Korean Society and Politics | 4 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Project Study: Topical Issues of Politics and Society in Korea | 2 | 1/1 (P) | Projekt | | | |
| Wirtschaftswissenschaftliche Module Wintersemester | | | | | | | | | | | |
| AEAS 2106 | Business and Economy in China | 2/4 (WP) | 6 | 3 | Business and Economy in China | 4 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Project Study on Business and Economy in China | 2 | 1/1 (P) | Projekt | | | |
| AEAS 2108 | Japan's Political Economy | 2/4 (WP) | 6 | 3 | Japan's Economy between Market, State and Society | 4 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (Präsentation einer Fallstudie, Wissenschaftlicher Aufsatz, Journalistischer Artikel) |
| | | | | | Project Study: Topical Issues of Japan's Political Economy | 2 | 1/1 (P) | Projekt | | | |
| AEAS 2114 | The Economy of East Asia | 2/4 (WP) | 6 | 3 | The Economy of East Asia | 4 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Project Study: Economic Issues of Contemporary East Asia | 2 | 1/1 (P) | Projekt | | | |
| AEAS 2117 | Economic and Business Issues of Korea | 2/4 (WP) | 6 | 3 | Economy and Business in Korea | 4 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Project Study: Topical Economic and Business Issues of Korea | 2 | 1/1 (P) | Projekt | | | |

| Wirtschaftswissenschaftliche Module Sommersemester | | | | | | | | | | | |
|--|---|--|---|----------|---|---|---------|-----------|---|--|--|
| AEAS 2205 | The Economy of China | 2/3 (WP) | 6 | 2 | Economic Studies on China | 3 | 1/1 (P) | Vorlesung | 2 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (Klausur), mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | China Management Cases | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | |
| AEAS 2207 | International Economic and Business Issues of Japan | 2/3 (WP) | 6 | 2 | Japan's Role in Global and Regional Economic Relations | 4 | 1/1 (P) | Vorlesung | 2 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (Klausur), mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Business Issues in Japan's Economy | 2 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | |
| AEAS 2213 | Economic Developments in East Asia | 2/3 (WP) | 6 | 2 | Economic Developments in East Asia | 4 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| | | | | | Project Study: Topical Issues of Economic Developments in East Asia | 2 | 1/1 (P) | Projekt | | | |
| 4. Elective modules (2 modules) | | Es sind insgesamt zwei Elective Module, jeweils ein Modul im zweiten und eines im dritten Studiensemester, zu belegen. Zusätzlich zu den hier genannten Modulen können auch solche Module aus den AEAS gewählt werden, die noch nicht belegt wurden. Es wird empfohlen, entweder Module zu wählen, die der disziplinären Vorbildung entsprechen oder Module, die auf das ostasiatische Land, dessen Sprache studiert wurde, fokussieren. | | | | | | | | | |
| E 1 | Contemporary Issues of China | 2/15 (WP) | 6 | 2 oder 3 | Contemporary Issues of China | 6 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| E 2 | Contemporary Issues of Taiwan | 2/15 (WP) | 6 | 2 oder 3 | Contemporary Issues of Taiwan | 6 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| E 3 | Contemporary Issues of Japan | 2/15 (WP) | 6 | 2 oder 3 | Contemporary Issues of Japan | 6 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |

| | | | | | | | | | | | |
|------|------------------------------------|-----------|---|----------|------------------------------------|---|---------|---------|---|--|--|
| E 4 | Contemporary Issues of Korea | 2/15 (WP) | 6 | 2 oder 3 | Contemporary Issues of Korea | 6 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| E 5 | Contemporary Issues of East Asia 1 | 2/15 (WP) | 6 | 2 oder 3 | Contemporary Issues of East Asia 1 | 6 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| E 6 | Contemporary Issues of East Asia 2 | 2/15 (WP) | 6 | 2 oder 3 | Contemporary Issues of East Asia 2 | 6 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| E 7 | Contemporary Issues of East Asia 3 | 2/15 (WP) | 6 | 2 oder 3 | Contemporary Issues of East Asia 3 | 6 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| E 8 | Contemporary Issues of East Asia 4 | 2/15 (WP) | 6 | 2 oder 3 | Contemporary Issues of East Asia 4 | 6 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| E 9 | Methods in East Asian Studies 1 | 2/15 (WP) | 6 | 2 oder 3 | Methods in East Asian Studies 1 | 6 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| E 10 | Methods in East Asian Studies 2 | 2/15 (WP) | 6 | 2 oder 3 | Methods in East Asian Studies 2 | 6 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| E 11 | Issues of East Asia 1 | 2/15 (WP) | 6 | 2 oder 3 | Issues of East Asia 1 | 6 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |

| | | | | | | | | | | | |
|---|--------------------------|-----------|---|----------|----------------------------------|---------|---------|---------|---|---------------------|--|
| E 12 | Issues of East Asia 2 | 2/15 (WP) | 6 | 2 oder 3 | Issues of East Asia 2 | 6 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| E 13 | Issues of East Asia 3 | 2/15 (WP) | 6 | 2 oder 3 | Issues of East Asia 3 | 6 | 1/1 (P) | Seminar | 3 | | Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit) |
| E 14 | Research Track | 2/15 (WP) | 6 | 3 und 4 | Core Theory Seminar | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | Zulassung siehe §9a | Semesterbegleitende Prüfungsform |
| | | | | | Research Methods in East Asia | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | |
| E 15 | Research Forum | 2/15 (WP) | 6 | 3 und 4 | Research Forum (Winter Semester) | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | Semesterbegleitende Prüfungsform |
| | | | | | Research Forum (Summer Semester) | 3 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | |
| 5. Concluding Master Module (MA Thesis incl. attached seminar) | | | Es ist das vom jeweiligen Betreuer der Abschlussarbeit angebotene Seminar zu belegen. | | | | | | | | |
| | Masterarbeit | 1/1 (P) | 30 | 4 | Masterarbeit | 30 | | | | | Abschlussarbeit |
| | Seminar zur Masterarbeit | 1/8 (WP) | 0 | 4 | Seminar on Japan's Society | 0 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | |
| Seminar on Politics in China | | | | | 0 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | | |
| Seminar on Japan's and Korea's Economy | | | | | 0 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | | |
| Seminar on China's Economy | | | | | 0 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | | |
| Seminar on China's Society | | | | | 0 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | | |
| Seminar on Korea's Society and Politics | | | | | 0 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | | |
| Seminar on Japanese Politics | | | | | 0 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | | |
| Seminar on the Asian Economy | | | | | 0 | 1/1 (P) | Seminar | 2 | | | |

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module:

| <u>Modul</u> | <u>Inhalt und Qualifikationsziel:</u> |
|---------------------|--|
| DA 1 | Main theoretical approaches in analyzing social and political processes and institutions in China and Japan; political and social change, political and social participation, formal and informal political institutions, social structure. Students can name the main features of the Japanese and Chinese societies, their institutions and political systems and their functioning based on comprehensive theories and methods of social sciences. |
| DA 2 | Institutional framework and institutional evolution in the Chinese and Japanese economies; macroeconomic key variables and their development, economic policy and the role the state in the economies, business environment and ideosyncracies in doing business in China and Japan, economic integration and international trade and investment. Students can describe the institutional development and functioning of the Japanese and Chinese economies as well as the management of business operations in the two economies. They learned to apply major theories of economics and business administration to these East Asian Economies. |
| DA 3 | Social science, economic and business studies approaches incl. research methods. Developments of the economies and societies of the region. Regional integration and interaction. Students can name and compare approaches and perspectives social and economic sciences which have been developed to analyze the Asia region. They know the basic developments of the region. |
| LJ 1 | The module is designed to introduce students to the basic knowledge of communicative and interactive Japanese language. The specific aim is to master basic elements of the fundamental grammar, to be able to write around 200 and read 800 Kanji, to use 1.000 basic items of vocabulary, and obtain the ability to participate in simple conversation (including fixed expressions) and to read and write short, simple sentences. |
| LJ 2 | This module is designed to introduce students to the basic knowledge of communicative and interactive Japanese language. The specific aim is to master basic elements of the fundamental grammar, to be able to write around 400 and read 1.600 Kanji, to use 2.000 basic items of vocabulary, and obtain the ability to participate in simple conversation (including more fixed expressions) and to read and write longer, simple sentences. The tangible aim is to pass the grade N5/N4 of the Japanese Language Proficiency Test. |
| LJ 3 | This module is designed to introduce students to the last foundation of communicative and interactive Japanese language of our program. The specific aim is to master advanced elements of the fundamental grammar, to be able to write around 600 and read 2.000 and more Kanji, to use 3.000 and more basic vocabulary, and obtain the ability to participate in slightly difficult conversation (including more fixed expressions) and to read and write more elevated sentences. The tangible aim is to pass the grade N3 of the Japanese Language Proficiency Test. |
| LC 1 | This module is designed to introduce students to the basic knowledge in modern Chinese (putonghua) including Chinese characters, phonetics, vocabulary und basic grammar (especially syntax). Based on this foundation, this practical language education aims at developing the student's ability towards intercultural communication. The main emphasis will be put on the writing of characters and the practice of pronunciation. After finishing this module, the students should be able to use (write and speak) about 550 items of vocabulary of daily life conversation. |
| LC 2 | This module is designed to introduce students to the basic knowledge in modern Chinese (putonghua) including Chinese characters, phonetics, vocabulary und basic grammar (especially syntax). Based on this foundation, this practical language education aims at developing the student's ability towards intercultural communication. The main emphasis will be put on the writing of characters and dialogues and on conversation. After finishing this module, the students should be able to use (write and speak) about 1200 items of vocabulary of daily life conversation. |
| LC 3 | This module is designed to introduce students to the basic knowledge in modern Chinese (putonghua) including Chinese characters, phonetics, vocabulary und basic grammar (especially syntax). Based on this foundation, this practical language education aims at developing the student's ability towards intercultural communication. The main emphasis will be put on the on the conversation and the reading comprehension. After finishing this module, the students should be able to use (write and speak) about 1600 items of vocabulary and expressions, to communicate with Chinese people in more complex daily situations and to read simple Chinese newspaper articles. |

| | |
|-----------|--|
| AEAS 1102 | After having finished this module students are able to analyze the developments of the employment system and the labor market in Japan. They understand and can apply the main theories. They can independently access and interpret the main information sources in this field. They have demonstrated these skills in a seminar paper and presentation. |
| AEAS 1103 | Students will develop advanced knowledge of national identity formulation, social inequalities, family and gender relations and the effects of educational and community-based institutions in contemporary Japanese society. Through the completion of a content analysis of government and/or media sources, focused on an issue of contemporary social change, students will become acquainted with and learn to critically evaluate and interpret official and public sources useful for analyzing contemporary changes in Japanese society and social structure. |
| AEAS 1110 | Students demonstrate an advanced understanding of the society of China and have developed the ability to analyze recent developments of the society by applying advanced sociological theories and methods. They developed the ability to find and use Chinese language documents and resources. |
| AEAS 1111 | Students will gain an understanding of China's social structure, the urban-rural gap and government attempts to bridge the developmental gap between urban and rural areas. Finally, students will be made familiar with the interdependence between economic, social and political development and current state policies and their implementation. Complementary to the changes in domestic politics students will be introduced to China's foreign and security policies. They will understand where and how China's foreign and security policy is formulated and will be able to discern and explain various diplomatic approaches. Furthermore, participants will be able to assess the impact of China's foreign and security policy on world politics, East Asian political integration and bilateral relations. |
| AEAS 1116 | The aim of this module is to introduce students to the political system, political culture and international relations of Japan. Students shall gain insights into the structure and processes of Japan's political system and its underlying political culture. They will get acquainted with the formulation and foci of Japan's foreign policy as well as with Japan's integration in the international system. After completing this module, students shall be able to understand and evaluate political developments on the domestic and international level within a Japanese context. |
| AEAS 1119 | By analysis of topical in Korean society and politics students will have deeper inside in recent developments of Korea and have strengthened their analytical capabilities in the social sciences. |
| AEAS 1201 | Students will develop advanced knowledge of contemporary institutional changes in Japanese society, especially in relation to rapid aging, rising social inequality, changes in gender relations and the effects of globalization on the development of regional identities. Major data sources for analyzing population shifts, value changes, social stratification and the internationalization of Japanese social relations will be introduced to aid students in the development of a research paper on one dimension of contemporary social institutional change in Japan. |
| AEAS 1209 | Students demonstrate a comprehensive understanding of the society of China and have developed the ability to analyze the society by applying advanced sociological theories and methods. |
| AEAS 1212 | Having completed this module students are acquainted with the key features of the interrelationship between traditional ideas, concepts, values, and attitudes on the one side and current political structures and processes in China on the other side. Based on modern methodological approaches students shall be trained to discern various impacts of political traditions, symbols and structures upon contemporary political processes. They shall learn to understand the working principles of Chinese politics and political decision-making. Students will have gained a profound insight into the structure and dynamics of the Chinese political system as well as relevant policy issues. They will be able to distinguish between formal and informal modes of decision making at the government level as well as of societal influence on Chinese politics. |
| AEAS 1215 | Students will gain a deeper understanding of the election and party system in Japan by analyzing recent political issues. They get acquainted with advanced theories and methods of political analysis. |
| AEAS 1218 | Students will develop a deeper understanding of politics and society in Korea. In this process they will acquire advanced theoretical and methodological knowledge in this field. |
| AEAS 2106 | Students will have learned to approach and solve complex management issues in the Chinese market by applying standard analytical tools and management techniques. They have learned to transfer and adapt Western management techniques to Chinese idiosyncrasies and specific market phenomena. They have developed awareness for issues like intellectual property rights protection, state-business collusion, price dumping, etc. |

| | |
|-------------------------|---|
| AEAS 2108 | Upon completion, students will understand the role of the Japanese state for major segments of the Japanese economy and of business. They are able to analyze a specific area of economic policy on the background of relevant economic theories; and they are able to develop and present their insights based on the needs of various formats. |
| AEAS 2114 | Students demonstrate a comprehensive understanding of economic phenomena of the region and its countries and have developed the ability to analyze economic phenomena by applying advanced economic theories and methods. |
| AEAS 2117 | Upon completion, students will understand the role of the Korean state for major segments of the Korean economy and of business. They are able to analyze a specific area of economic policy on the background of relevant economic theories; and they are able to develop and present their insights based on the needs of various formats. |
| AEAS 2205 | Students will have an advanced understanding of the drivers of economic development in China and its integration into the global economic system. They learned to apply complex, non-standard theories to economic and business phenomena in China and discuss issues pertaining to current economic and management developments in China on an advanced level. |
| AEAS 2207 | Upon completion, students will understand the major issues and challenges faced by Japan's economy and enterprises in an international context. In particular, they will understand the peculiarities of the regional relations of Japan, particularly with respect to Asia and Europe. They will understand key functional issues of businesses, including foreign businesses, operating in a Japanese environment, and advance their competence in evaluating corporate development as well as in their problem-solving skills. |
| AEAS 2213 | Students demonstrate an advanced understanding of economic phenomena of the region and its countries and have developed the ability to analyze economic phenomena by applying advanced economic theories and methods. |
| Elective Modules | Students will broaden their understanding of East Asia and deepen their theoretical and methodological disciplinary in a discipline. |